

Bundesausschuss Obst und Gemüse Mitteilungen



bog

Nr. 03/2021
23. März 2021

Inhalt:

	Seite
Polen und Bulgarien zu Hochinzidenzgebieten ernannt	1
Lieferkettengesetz im Kabinett verabschiedet	1
Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung	2
Bundeskabinett verabschiedet Gesetzentwurf zur Einführung eines Lobbyregisters	3
Verfahrensänderungen bei der Ferienbeschäftigung ausländischer Studierender aus Drittstaaten	4
Gemüseernte 2020 – Anbaufläche konstant, Zahl der Betriebe nimmt weiter ab	5

Polen und Bulgarien zu Hochinzidenzgebieten ernannt

Seit dem 21.03.2021 zählen Polen und Bulgarien zu denjenigen Risikogebieten, in welchen eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Hochinzidenzgebiet) besteht. Die Liste der aktuellen Risiko- und Hochinzidenzgebiete finden Sie auf der Homepage des Robert Koch Instituts. Zu den derzeitig ausgelobten Hochinzidenzgebieten gehören unter anderem auch die Westbalkanstaaten, Estland, Lettland, Serbien, Ungarn und Slowenien.

Was gilt es zu beachten?

- Vorlage eines negativen PCR- oder Antigen-Schnelltest bei Einreise obligatorisch (Abstrichentnahme max. 48h vor dem Einreisetag, Ausnahmen für Berufspendler, nicht jedoch für Saisonarbeitskräfte)
- Abhängig von der jeweiligen Corona-Landesverordnung ist eine **Freitestung** nicht mehr möglich
- Abhängig von der jeweiligen Corona-Landesverordnung entfällt die Möglichkeit der **Arbeitsquarantäne**

Bitte beachten Sie die jeweiligen Corona-Landesverordnungen Ihrer Bundesländern.

Lieferkettengesetz im Kabinett verabschiedet

Am 03. März 2021 hat das Bundeskabinett den Entwurf für ein „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ (Lieferkettengesetz) verabschiedet. Das sogenannte Sorgfaltspflichtengesetz soll Rechtsklarheit für die Wirtschaft schaffen und die Einhaltung von Menschenrechten durch Unternehmen stärken. Hierbei soll sich auf größere Unternehmen konzentriert werden, kleine und mittelständige Unternehmen sind laut Bundeswirtschaftsminister Altmeier ausdrücklich nicht erfasst. Zudem begründet das Gesetz eine Bemühenspflicht, aber weder eine Erfolgspflicht noch eine Garantiehftung.

Ziel des Gesetzes ist es, in Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe zu verpflichten, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte durch die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht besser nachzukommen. Zu diesem Zweck soll eine umfangreiche behördliche Kontrolle, ansässig im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, geschaffen werden.

Verpflichtete Unternehmen (mehr als 3.000 Mitarbeiter, ab 01. Januar 2024 1.000 Mitarbeiter) müssen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten beachten, wozu u. a. die Einrichtung eines (jährlich aktualisierten) Risiko- und Beschwerdemanagements sowie die Verankerung von Präventionsmaßnahmen und das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen gehören. Zu den Sorgfaltspflichten gehören u. a. das Verbot von Kinder-, Sklaven- und Zwangsarbeit, Lohnentzug und Folter, die widerrechtliche Zwangsräumung und Entzug von Land, das Verbot schädlicher Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung oder übermäßiger Wasserverbrauch mit negativen Folgen für Personen zu verursachen sowie die Verwendung bestimmter Chemikalien einschließlich Quecksilber.

Bei Nichteinhalten der gesetzlichen Anforderungen (z.B. Erstellen einer Risikoanalyse, Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens) drohen Bußgelder bis zu 800.000 € bzw. bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 400 Mio. € bis zu 2 % des Umsatzes, ebenso der Ausschluss für die Vergabe öffentlicher Aufträge für bis zu drei Jahre.

Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte Erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wurde am 10. März 2021 beschlossen und trat am 13. März 2021 in Kraft. Die Verordnung ist unter anderem auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abrufbar.

Bisher war die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis zum 15. März 2021 befristet, nun hat sie Bestand bis zum 30. April 2021. Die Änderungsverordnung enthält einen deutlicheren Bezug zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und den branchenspezifischen Empfehlungen der Berufsgenossenschaften sowie u. a. folgende Änderungen im Bereich des Arbeitsschutzes:

- Klarstellung in § 2 Abs 2: Für **Pausenräume** gilt ebenfalls die 10-Quadratmeter-Regelung.
- Konkretisierung in § 2 Abs. 5: Die 10-Quadratmeter-Regelung muss nicht erfüllt werden, wenn zwingende betriebliche Gründe dem entgegen stehen (wie bauliche Gegebenheiten oder Ausführung von Tätigkeiten).

- Auflistung in § 2 Abs. 5: Lüftungsmaßnahmen, Abtrennungen, Maskenpflicht und sonstige im Hygienekonzept ausgewiesene Maßnahmen müssen als konkrete Schutzmaßnahme im Falle der Unterschreitung der 10 Quadratmeter vorliegen.
- Neuer § 3 zum Hygienekonzept: Betriebe müssen ein betriebliches Hygienekonzept auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 2 Absatz 1 und unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel erstellen und vorweisen können. In diesem müssen die Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festgelegt werden und sind nachfolgend umzusetzen. Das Hygienekonzept ist in der Arbeitsstätte in geeigneter Weise zugänglich zu machen und die Beschäftigten sind bzgl. der festgelegten Schutzmaßnahmen zu unterweisen.
- Konkretisierung in § 4 (bislang § 3): In Gebäuden auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz ist eine Maske zu tragen. Ein Mund-Nase-Schutz ist nicht ausreichend, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass erhöhte Aerosolwerte vorliegen und ein betrieblicher Kontakt mit Personen besteht, die keine Maske tragen müssen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

Der Anhang enthält eine abschließende Übersicht zu geeigneten Atemschutzmasken; dazu gehören auch Masken, die nach ZLS-Prüfgrundsatz getestet wurden und als Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA) gelten.

Bundeskabinett verabschiedet Gesetzentwurf zur Einführung eines Lobbyregisters

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 den von den Regierungsfractionen ausgehandelten Gesetzentwurf zur Einführung eines Lobbyregisters verabschiedet.

Der Gesetzentwurf sieht ein öffentliches Verzeichnis vor, in welchem sich Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter eintragen, wenn ihre Lobbyarbeit regelmäßig betrieben wird, auf Dauer angelegt ist oder geschäftsmäßig für Dritte gemacht wird. Die Regelung gilt auch dann, wenn innerhalb der jeweils vergangenen drei Monate mehr als 50 unterschiedliche Kontakte gegenüber Abgeordneten und Fraktionen des Bundestages und der Bundesregierung aufgenommen wurden. Eine Registrierungspflicht ergibt sich hieraus z.B. für den Deutschen Bauernverband. Die Einhaltung der Pflichtinformationen bei der Registrierung wird zu einem nicht unerheblichen Bürokratieaufwand bei den Verbänden führen. Das Lobbyregister soll elektronisch beim Deutschen Bundestag geführt werden.

Mit der Einführung eines Lobbyregisters soll nach der Begründung durch die Bundesjustizministerin ein wirksames Instrument für mehr Transparenz in der Gesetzgebung geschaffen werden. Die Regierungsfractionen haben sich auch auf die Einbeziehung der Lobbyarbeit gegenüber der Bundesregierung mit der Begründung geeinigt, dass die Erarbeitung von Gesetzentwürfen überwiegend innerhalb der Regierung erfolge. Die Regelungen für die Bundesregierung soll ebenfalls für die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter gelten.

Nach Angaben der SPD hat sich die Koalition auf zwei Ergänzungen geeinigt, die noch nicht in dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf enthalten sind: Demnach soll künftig auch die Kontaktaufnahme von Lobbyisten zu Mitarbeitenden im Bundestag zur Registrierungspflicht führen. Zum anderen sollen Bundestag und Bundesregierung den Lobbyisten einen einheitlichen und verbindlichen Verhaltenskodex vorgeben. Die beiden Punkte sollen im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens eingefügt werden.

Verfahrensänderungen bei der Ferienbeschäftigung ausländischer Studierender aus Drittstaaten

Ab sofort sind bei der Ferienbeschäftigung von im Ausland eingeschriebenen Studierenden sowie Fachschülerinnen und Fachschülern gem. § 14 Abs. 2 BeschV aufgrund von Missbrauchsfällen in der jüngeren Vergangenheit zusätzliche Unterlagen einzureichen.

Folgende Unterlagen werden künftig benötigt:

- Pass-/Ausweiskopie

- Original-Immatrikulationsbescheinigung der Herkunftsuniversität, in deutscher oder englischer Sprache. Wenn sie in einer weiteren Sprache ausgestellt ist, zusätzlich eine amtliche Übersetzung in Deutsch oder Englisch.

- der überarbeitete Vordruck "Ferienbeschäftigung" (je nach Fall namentlich oder nicht-namentlich)

- das Formular "Erklärung zur Immatrikulationsbescheinigung" (ersetzt das vormalige Formular "Immatrikulationsbescheinigung")
- das Formular "Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis"

Die genannten Vordrucke finden Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit.

Gemüseernte 2020 – Anbaufläche konstant, Zahl der Betriebe nimmt weiter ab

Laut statistischen Bundesamt haben die landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland im Jahr 2020 insgesamt 3,9 Millionen Tonnen Gemüse geerntet. Die Gesamterntemenge lag damit auf dem Vorjahresniveau und knapp 6 % über dem Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2019. Das gesamte Dokument „Gemüseerhebung – Anbau und Ernte von Gemüse und Erdbeeren“ lässt sich auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes abrufen.

Wie das Statistische Bundesamt in seinem Bericht weiter mitteilt, nahm die Zahl der Betriebe mit Gemüseanbau gegenüber der letzten Vollerhebung im Jahr 2016 um gut 7 % von 6.580 auf 6.100 ab. Damit setzt sich der Trend der letzten Jahre weiterhin fort. Insgesamt ernteten in Deutschland knapp 5.900 Betriebe auf 125.200 ha Gemüse im **Freiland**. Wie die Erntemenge blieb damit auch die Freiland-Anbaufläche gegenüber 2019 fast konstant. Gegenüber der letzten Vollerhebung im Jahr 2016 nahm sie aber um knapp 4 % zu. Die größten Freiland-Gemüseanbauflächen befanden sich 2020 in Nordrhein-Westfalen mit 25.000 Hektar, Niedersachsen mit 21.500 Hektar und Rheinland-Pfalz mit 18.500 Hektar.

Im **ökologischen Anbau** wurden im Jahr 2020 insgesamt 379.600 Tonnen Freiland-Gemüse erzeugt. Dies entspricht 10 % der Gesamterntemenge im Freiland und einer Steigerung um knapp 16 % gegenüber 2019. Gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2019 stieg die Erntemenge sogar um mehr als ein Drittel (+34 %). Die Freiland-Anbaufläche für Gemüse im ökologischen Anbau im Jahr 2020 betrug 16.100 Hektar und machte damit 13 % der gesamten Freiland-Anbaufläche aus.

Wie in den Jahren zuvor sind Spargel, Möhren beziehungsweise Karotten und Speisezwiebeln gemessen an der Anbaufläche die bedeutendsten Kulturen im deutschen Gemüsebau. Sie wuchsen im Jahr 2020 auf gut 41 % der Anbaufläche. Mit insgesamt 25.900 Hektar (-5 % gegenüber 2019) lag Spargel nach wie vor an erster Stelle. Die ertragsfähige Spargelanbaufläche von 22.400 Hektar lieferte 2020 mit knapp 117.600 Tonnen eine 10 % geringere Erntemenge als 2019. An zweiter Stelle lagen Möhren/Karotten mit einer nur geringfügig gestie-

genen Anbaufläche von 13.800 Hektar und einer Erntemenge von 802.200 Tonnen, der größten seit der deutschen Vereinigung (+1,4 % gegenüber 2019). An dritter Stelle folgten Speisezwiebeln mit einer Anbaufläche von 12.300 Hektar und einer Erntemenge von knapp 539.700 Tonnen (+ 2,0 % bzw. +3,4 % gegenüber 2019).

Der Anbau von Kopfsalat (1.310 Hektar) ist 2020 mit einer Erntemenge von 42.670 Tonnen auf einem Tiefpunkt angelangt. Gleiches gilt im Bereich der Fruchtgemüsearten für Einlegegurken mit einer Anbaufläche von 1.760 Hektar und einer Erntemenge von 149.100 Tonnen. Während Blumenkohl mit gut 3.040 Hektar Anbaufläche und einer Erntemenge von 83.780 Tonnen die niedrigsten Werte seit Jahren aufwies, sind die Anbauflächen und Erntemengen von Grünkohl (1.090 Hektar bzw. 18.500 Tonnen) und Chinakohl (850 Hektar bzw. 38.650 Tonnen) wieder gestiegen. Im Bereich der Blattgemüse wurde für Spinat mit 3.970 Hektar die seit Jahren größte Anbaufläche und eine Spitzenerntemenge von 83.470 Tonnen ermittelt. Dagegen konnten Eissalat, Rucola und sonstige Salate die sehr hohen Erntemengen vom Vorjahr nicht wiederholen.

Spitzenreiter im **geschützten Anbau** sind weiterhin die Kulturen Tomaten mit 380 Hektar, Salatgurken mit 240 Hektar und Feldsalat mit 180 Hektar. Die Anbauflächen im Gewächshaus und unter anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind 2020 im Vorjahresvergleich um knapp 4 % ausgeweitet worden. Auf den knapp 1.300 Hektar haben 1.650 Betriebe gut 195.000 Tonnen Gemüse geerntet.